

Eingegangen

22. JULI 2026

Strate Ventzke Rauwald
Rechtsanwälte



Landgericht, Postfach 110952, 64224 Darmstadt

Rechtsanwalt
Dr. jur. H.C. Gerhard Strate
Holstenwall 7
20355 Hamburg

Aktenzeichen: 11 Ks 1000 Js 33053/26
(12/26)

Telefon:
Telefax: 06151/992-2302
0611-32761-8084

Ihr Zeichen: /gs
Ihre Nachricht:

Datum: 17.07.2026

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Dr. jur. H.C. Strate,

in der Strafsache

gegen Monika Böttcher

erhalten Sie die Anlage(n) mit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Heilmann
Justizangestellte

Dieses Schriftstück wurde elektronisch erstellt.
Es ist ohne Unterschrift bzw. qualifizierte elektronische Signatur gültig.

✓
05.08.2026
Frst eingetrgt

✓ schreiben per Bel
an LG ✓
1. S.

Darmstadt, 10.07.2026

1000 Js 33053/26

Vfg.

1. Herrn AL X z.K. *Mc 10.7.26*
2. Mesta austragen/ WV: 6 Wochen
3. Vermerk:

Landgericht Darmstadt Eingangsstelle für Strafsachen
16. JULI 2026
..... Anl. Abschl. Akten

2 wägen

16.07.26

Aus den vom Landesarchiv übersandten Kartons wurden nach vorheriger Rücksprache die Handakten (Nr. 158-165; 203, 205, 210, 211, 234-236) entnommen, da es sich um interne Vorgänge handelt

UmA und Beiakte (11 Kisten)

dem Landgericht

11. Große Strafkammer (Schwurgericht)
in Darmstadt

übersandt mit dem Antrag, den Wiederaufnahmeantrag vom 17.03.2026 als unzulässig zu verwerfen.

Die Antragstellerin Monika Böttcher, geschiedene Weimar, wurde zunächst durch Urteil des Landgerichts Fulda vom 08.01.1988 (103 Js 8247/86) wegen Mordes in zwei Fällen zu einer lebenslangen Gesamtfreiheitsstrafe verurteilt. Nachdem das Oberlandesgericht Frankfurt am Main mit Beschluss vom 04.12.1995 die Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet hatte, wurde die Antragstellerin am 24.04.1997 vom Landgericht Gießen unter Aufhebung des Urteils des Landgerichts Fulda freigesprochen. Auf die Revision der Staatsanwaltschaft und des Nebenklägers hob der Bundesgerichtshof das Urteil des Landgerichts Gießen mit Beschluss vom 06.11.1998 auf und verwies die Sache zur erneuten Entscheidung an das Landgericht Frankfurt.

Mit Urteil vom 22.12.1999 hielt das Landgericht Frankfurt (21. Große Strafkammer als Schwurgericht) das Urteil des Landgerichts Fulda vom 08.01.1988 aufrecht.

Nach den Feststellungen des Landgerichts Frankfurt tötete die Angeklagte Monika Böttcher ihre damals 7 und 5 Jahre alten Töchter Melanie und Karola Weimar im Verlauf des späten Vormittags des 04.08.1986. Das Gericht folgte damit der sog. „Tagversion“ und sah die von der Angeklagten seit dem 29.08.1986 vertretene „Nachtversion“ als Schutzbehauptung an. Nach der von der Angeklagten geschilderten „Nachtversion“ kam es bereits in der Nacht vom 3. auf den 4. August 1986 zur Tötung der Kinder und sie fand diese bei ihrer Rückkehr in die Wohnung zwischen 3 Uhr und 3.30 Uhr leblos vor.

Mit Antrag vom 17.03.2026 begehrt die Antragstellerin die Wiederaufnahme des Verfahrens mit dem Ziel der Aufhebung des rechtskräftigen Urteils des Landgerichts Frankfurt vom 22.12.1999 und der Freisprechung der Antragstellerin.

Der Wiederaufnahmeantrag hat keinen Erfolg, da kein Wiederaufnahmegrund im Sinne des § 359 Nr. 5 StPO vorliegt. Hierfür ist erforderlich, dass neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen die Freisprechung des Angeklagten oder in Anwendung eines milderen Strafgesetzes eine geringe Bestrafung oder eine wesentlich andere Entscheidung über eine Maßregel der Besserung und Sicherung zu begründen geeignet sind.

Soweit sich der Wiederaufnahmeantrag auf eine gutachterliche Stellungnahme des Sachverständigen Prof. Dr. Max Steller vom 10.11.2023 bezieht (Anlage 5), die sich mit der aussagepsychologischen Zuverlässigkeit der Aussagen der Zeugen Elisabeth Nordheim, Heinrich Nordheim, Sonja Führer (geb. Zigan) und Hans Führer beschäftigt, handelt es sich bereits nicht um eine neue Tatsache oder ein neues Beweismittel. Alle Zeugen haben im Verlauf des Prozesses vor dem Landgericht Frankfurt angegeben, die Kinder Melanie und Karola Weimar am Vormittag des 04.08.1986 gesehen zu haben und stützen daher die der Verurteilung zugrundeliegende „Tagversion“.

Tatsachen im Sinne des § 359 Nr. 5 StPO sind neu, wenn sie dem erkennenden Gericht bei der Urteilsberatung nicht bekannt waren und von ihm daher bei der Entscheidung nicht berücksichtigt werden konnten. Die in der Hauptverhandlung erörterten Tatsachen sind dabei niemals neu, auch wenn das Gericht sie bei der Entscheidung nicht berücksichtigt hat (Schmitt/Köhler StPO, 68 Aufl., § 359 Rdn. 30). Neue Beweismittel sind solche, derer sich das erkennende Gericht nicht bedient hat. Sachverständige sind neue Beweismittel, wenn die bisherigen Urteilsfeststellungen keinen Anlass zu sachkundiger Beurteilung gegeben hatten oder wenn das erkennende Gericht aufgrund eigener Sachkunde entschieden hatte (Schmitt/Köhler 68 Aufl., § 359 Rdn. 32). Ein bislang nicht gehörter Sachverständiger ist auch ein neues Beweismittel, wenn er über neue Anknüpfungstatsachen verfügt, die dem bisherigen Beweisergebnis den Boden entziehen könnten, wobei dann zugleich eine neue Tatsache behauptet wird (KK 9. Aufl. § 359 Rdn. 27 m.w.N). Ein Sachverständigengutachten wäre nur dann kein neues Beweismittel, wenn das Gericht erkennbar die Einholung eines Gutachtens mit dem Hinweis auf eigene Sachkunde abgelehnt und in nachvollziehbarer Weise sein Bewertungsergebnis aufgrund der eigenen Sachkunde detailliert dargelegt hat (LG Landshut, Beschluss vom 19.09.2013 - 3 Qs 154/13, BeckRS 2014, 7731; LG Stuttgart, Beschluss vom 15.12.2015 - 17 Qs 71/15, BeckRS 2015, 128262 Rn. 5).

Bereits im Rahmen der laufenden Hauptverhandlung vor dem Landgericht Frankfurt hatte die Verteidigung der Angeklagten in der Hauptverhandlung vom 02.12.1999 einen Beweisantrag dahingehend gestellt, Herrn Prof. Dr. Steller als Sachverständigen zu hören und ein vorläufiges Gutachten des Sachverständigen Dr. Steller vom 01.12.1999 gem. § 251 Abs. 3 StPO zu verlesen. Der Sachverständige werde nach den Ausführungen im Antrag unter Anwendung der in den letzten vierzig Jahren entwickelten und wissenschaftlich gesicherten Kriterien der Aussagepsychologie darlegen, dass den Aussagen der Zeugen Elisabeth Nordheim, Heinrich Nordheim, Sonja Führer und Hans Führer, sie hätten die Kinder der Familie Weimar am Vormittag des 04.08.1986 wahrgenommen, keine Verlässlichkeit zukommt. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen zwar grundsätzlich Aufgabe des Gerichts sei. Im vorliegenden Fall ergebe sich jedoch die Sonderkonstellation, dass die Beobachtungen der Zeugen bereits mehr als dreizehn Jahre zurückliegen, die von den

26

Zeugen behaupteten Beobachtungen Gegenstand zahlreicher Befragungen durch die Ermittlungsbehörden und Gerichte waren und sich die Zeugen aufgrund ihres verwandtschaftlichen Verhältnisses nachweislich über die Inhalte der Aussagen verständigt hätten.

Das Landgericht Frankfurt hat den Beweisantrag auf Vernehmung des Sachverständigen Prof. Dr. Steller durch Beschluss vom 07.12.1999 mit der Begründung zurückgewiesen, dass das Gericht selbst über die erforderliche Sachkunde verfügt (§ 244 Abs. 4 StPO). Gesichtspunkte, die auch bei erwachsenen Menschen ohne psychische oder somatische Auffälligkeiten die Hinzuziehung eines Sachverständigen erforderlich machen, sah das Gericht nicht. Die übrigen von der Verteidigung vorgebrachten Gesichtspunkte seien im Rahmen der Beweiswürdigung zu berücksichtigen.

Die Kammer hat sich im Rahmen der im Urteil vorgenommenen Beweiswürdigung mit der Glaubwürdigkeit der vier Zeugen und der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen umfassend auseinandergesetzt und ist dabei insbesondere auf die aussagepsychologisch relevanten Gesichtspunkte eingegangen, wie eine im Zeitverlauf zunehmende Aussagedetailliertheit, eine mögliche Beeinflussung durch Medienberichterstattung oder Äußerungen aus dem sozialen Umfeld der Zeugen, mögliche Wahrnehmungsmängel sowie Abweichungen zwischen früheren und späteren Aussagen. Zu jedem dieser Punkte hat die Kammer konkret dargelegt, weshalb diese der Glaubhaftigkeit der Aussagen im Ergebnis nicht entgegenstehen. Dass die Kammer dabei nicht lediglich pauschal von der Verlässlichkeit sämtlicher Zeugen ausgegangen ist, sondern eine differenzierte Bewertung vorgenommen hat, zeigt sich auch an der Behandlung der Aussage des Zeugen Heinrich Nordheim, dem die Kammer ausdrücklich nur einen deutlich geringeren, allenfalls ergänzenden Beweiswert beigemessen hat. Damit hat die Kammer ihr Bewertungsergebnis anhand detaillierter Bezugnahme auf die konkreten aussagepsychologischen Problemkreise im Urteil nachvollziehbar dargelegt.

Dem Landgericht Frankfurt war somit die gutachterliche Stellungnahme des Sachverständigen Prof. Dr. Steller bekannt. Dieser kam bereits bei seiner Stellungnahme vom 01.12.1999 zu dem Ergebnis, dass die vier Belastungszeugen

21

Elisabeth Nordheim, Heinrich Nordheim, Sonja Führer (geb. Zigan) und Hans Führer aus aussagepsychologischer Sicht als unzuverlässig einzustufen seien.

Die Stellungnahme des Sachverständigen Prof. Dr. Steller vom 10.11.2023 nimmt ausdrücklich auf die vorangegangene Stellungnahme vom 01.12.1999 Bezug und kommentiert ergänzend die Ausführungen im Urteil des Landgerichts Frankfurt vom 22.12.1999. Dabei stellt der Sachverständige klar: „Meine damalige Beurteilung habe ich unter Bezug auf die referierten Forschungsergebnisse begründet. Die dort verwendeten wissenschaftlichen Befunde gelten unverändert weiter. Neuere Publikationen haben die von mir seinerzeit benutzten wissenschaftlichen (...) Erkenntnisse ergänzt, aber nicht grundsätzlich verändert (Bl. 2, 3 der Stellungnahme vom 10.11.2023). In Bezug auf die erstmals erwähnte Aussage der Zeugin Adele Anger (2.6) beschränkt sich der Sachverständige auf die Wiedergabe des Urteils. Eine ins Detail gehende Kommentierung der Ausführungen über die Aussage wird nicht vorgenommen. Die Stellungnahme vom 10.11.2023 enthält daher weder neue Anknüpfungstatsachen noch basiert sie auf neuen, bislang unbekannten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Ein neues Beweismittel oder neue Tatsachen liegen daher aufgrund der nunmehr eingereichten Stellungnahme nicht vor.

Soweit sich der Wiederaufnahmeantrag auf die Verurteilung des Raymond Elliott wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern sowie zwei Zeichnungen der Kinder Melanie und Karola Weimar stützt, handelt es sich grundsätzlich um neue Tatsachen, die vom Landgericht Frankfurt bei der Urteilsfindung nicht berücksichtigt wurden bzw. werden konnten. Allerdings sind diese Tatsachen nicht geeignet, die in § 359 Nr. 5 StPO bezeichneten Rechtsfolgen herbeizuführen.

Zur Freisprechung geeignet sind Tatsachen, die die Täterschaft der Verurteilten ganz ausschließen oder jedenfalls Rechtfertigungs-, Schuldausschließungs- oder Strafausschließungsgründe enthalten (Schmitt/ Köhler, StPO Kommentar, 68. Auflage, § 359 Rn. 38). Bei der Prüfung der Geeignetheit von neuen Tatsachen und Beweismitteln ist eine hypothetische Schlüssigkeitsprüfung auf der Grundlage der Annahme vorzunehmen, dass die in dem Antrag behaupteten Tatsachen richtig sind und die beigebrachten Beweismittel den ihnen zugedachten Erfolg haben werden (BGHSt 17, 303, 304; Schmitt/Köhler, StPO Kommentar, 68. Auflage, § 368

Rn. 8). Eine Vorwegnahme der Beweiswürdigung ist in gewissen Grenzen zulässig. Das Gericht darf die Beweiskraft der beigebrachten Beweismittel verwerten, soweit das ohne förmliche Beweisaufnahme möglich ist (BGHSt 17, 303, 304; BGH NStZ 2000, 218). Dabei ist vom Standpunkt des erkennenden Gerichts im Freibeweis zu prüfen, ob das Urteil bei Berücksichtigung der neuen Beweise anders ausgefallen wäre. Zu diesem Zweck muss das Antragsvorbringen zu dem gesamten Inhalt der Akten und zu dem früheren Beweisergebnis in Beziehung gesetzt werden (Schmitt/Köhler, StPO Kommentar, 68. Auflage, § 368 Rn. 9). Erheblich ist das Wiederaufnahmevorbringen, wenn die neuen Tatsachen oder Beweise geeignet sind, die den Schuldspruch tragenden Feststellungen des Urteils zu erschüttern. Das muss nicht sicher, aber genügend wahrscheinlich sein. Es müssen ernste Gründe für die Beseitigung des Urteils sprechen. Bestehen ernsthafte Zweifel an der Erheblichkeit, so ist der Antrag ohne Anwendung von „Zweifelssätzen“ als unzulässig zu verwerfen (Schmitt/Köhler, StPO Kommentar, 68. Auflage, § 368 Rn. 10).

Der Wiederaufnahmeantrag führt hierzu aus, dass die jüngere Schwester der Angeklagten Brigitte Elliott gemeinsam mit ihrem Ehemann, dem amerikanischen Soldaten Raymond Elliott, im ersten Stockwerk desselben Hauses an der Ausbacher Straße 3 in Philippsthal-Röhringshof wohnte. In der Nacht vom 3. auf den 4. August hätten sich beide Kinder nach den Feststellungen im Urteil allein mit dem Vater Reinhard Weimar in der Wohnung befunden, während die Angeklagte mit ihrer Schwester Brigitte den Abend in der Diskothek „Musikpark“ in Bad Hersfeld verbrachte. Raymond Elliott wurde am 23.08.1999 in Kalifornien wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern zu einer Freiheitsstrafe von 16 Jahren verurteilt. Als Nebenfolge wurde seine lebenslange Eintragung in die öffentlich zugängliche Liste der „Sex Offender“ verfügt. Hierbei wurde ihm zur Last gelegt, sich fortgesetzt an zwei vorpubertären 11 und 12 Jahre alten Mädchen vergangen zu haben. Ferner werden mit dem Wiederaufnahmeantrag zwei Zeichnungen vorgelegt, die die Kinder Melanie und Karola Weimar in den zwei Monaten vor ihrem Tod während der Kindergartenbetreuung gefertigt haben sollen.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die der Verurteilung zugrundeliegende „Tagversion“ nicht nur durch die Aussagen der Zeugen Nordheim

und Führer sowie auch den ursprünglichen Angaben der Zeugin Anger gestützt wird, sondern auch zahlreiche weitere Indizien gegen die von der Angeklagten behaupteten „Nachtversion“ und das Eingreifen eines dritten Täters sprechen.

Nach den im Urteil des Landgerichts Frankfurt getroffenen Feststellungen gab die Angeklagte im Rahmen mehrerer Zeugenvernehmungen im Zeitraum vom 04.08.1986 bis zum 28.08.1986 selbst wiederholt an, ihre Kinder am Morgen des 04.08.1986 noch lebend gesehen zu haben und schilderte teilweise sehr detailliert den Ablauf des Vormittags (Bl. 26 ff.). Am 12.08.1986 sagte sie nach den Feststellungen aus, sie sei am Morgen des 04.08.1986 gegen 3 Uhr nach Hause gekommen und habe zunächst nach den Kindern geschaut, wobei sie feststellte habe, dass Karola einen frischen Schlüpfer getragen habe. Karolas Schlafanzug hose habe im Bad am Wäschetrockner gehangen und sei im Bereich der Beine nass gewesen. Am 04.08.1986 sei Melanie gegen 9.30 Uhr zu ihr ans Bett gekommen. Beide Mädchen hätten sich im weiteren Verlauf selbständig fertig gemacht und sich mit ihr an den Küchentisch gesetzt. Karola und sie hätten Kaba getrunken, Melanie habe eine Milch gehabt. Gegen 10.15 Uhr seien die Kinder zum Spielen nach draußen gegangen. Sie seien dann noch einmal hereingekommen und hätten sich einen Ball geholt. Sie habe sich dann kurz in der Wohnung ihrer Mutter sowie bei ihrer Schwester aufgehalten und habe im Anschluss Besorgungen machen wollen. Im Flur habe sie dann mit der Großmutter Anger gesprochen und die Kinder seien zu diesem Zeitpunkt nochmal kurz in der Wohnung gewesen. Als sie weggefahren sei, hätten die Kinder sich auf dem Spielplatz aufgehalten. (Bl. 32, 33 des Urteils) Auch am 04.08.1986 gab sie an, Melanie habe beim Frühstück eine Tasse Milch (3/16 Liter) und Karola eine Tasse Kaba (3/16 Liter) getrunken (Bl. 34 des Urteils). Am 28.08.1986 blieb die Angeklagte bei dem von ihr geschilderten Ablauf des 04.08.1986, wonach beide Kinder am Vormittag noch lebten (Bl. 35 ff. des Urteils). Erst nachdem der Angeklagten vorgehalten worden war, dass der Pkw der Familie am Wölfershäuser Parkplatz, dem späteren Leichenfund der Melanie Weimar, gesehen worden war und die Beschädigung an der Windschutzscheibe des Pkw entgegen ihrer Angaben nicht von außen verursacht worden sein könne, wechselte sie im Laufe der Vernehmung am 29.08.1986 zur sog. „Nachtversion“. Bereits das eigene Aussageverhalten der Angeklagten, deren zu Beginn

abgegebene Schilderung sich mit den erwähnten Zeugenaussagen deckte, spricht daher gegen die Täterschaft einer anderen Person.

Die Kammer hat eine Täterschaft anderer Personen als der Angeklagten zudem ausdrücklich aufgrund von weiteren, von den Zeugenaussagen unabhängigen Beweismitteln ausgeschlossen.

Hierbei bezog sich die Kammer unter anderem auf übereinstimmende Gutachten der textilkundlichen Sachverständigen Dr. Sonnberg und Dipl-Holzwirt Dr. Adolf, wonach feststehe, dass Melanie und Karola in dem VW Passat der Familie Weimar zu den Leichenfundorten gebracht worden seien, und führt weiter aus „Der Sachverständige Dr. Sonnberg hat dargelegt, er habe Polyacrylnitrilfasern (PAC-Fasern) an den Kleidungsstücken, an den dort angehakten Labkrautkletten, an den nackten Körperpartien und an den Haaren beider Kinder festgestellt, die eindeutig aus dem Material der Sitze des VW Passat der Familie Weimar, insbesondere aus dem Fasermaterial der Schonbezüge der Rücksitzbank, stammen (Bl. 53). Die Schlüssel für den Pkw der Familie befanden sich jedoch nach den Urteilsfeststellungen im Besitz der Familie Weimar. Es erschließt sich nicht, wie und wann eine dritte Person in den Besitz der Schlüssel gekommen sein soll bzw. wieso die Ablage der Leichen entsprechend der von der Antragstellerin geschilderten „Nachtversion“ im Falle der Tötung durch eine dritte Person durch den Ehemann erfolgt sein soll.

Nach den Feststellungen der Kammer sprechen die gutachterlichen Feststellungen zu den an der Kleidung der toten Kinder vorgefundenen Labkrautkletten zudem gegen eine Täterschaft des Ehemannes der Angeklagten im Sinne der sog „Nachtversion“ und für eine Tötung der Kinder am Vormittag des 04.08.1986. (Bl. 66 ff.). Nach den Ausführungen der Sachverständigen für Textilkunde stehe „zweifelsfrei fest, dass die Antragung der Schonbezugsfasern auf die Labkrautkletten erst nach Anhaftung der Kletten erfolgt sein könne“ (Bl. 54). Ferner führt das Urteil aus „Die Antragung sämtlicher Kletten kann nach der „Nachtversion“ daher nur beim Abtransport der Leichen erfolgt sein. Da eine Antragung auf dem kurzen Weg von der Wohnung zu dem davor stehenden VW-Passat sowie eine Antragung in diesem Fahrzeug nicht in Betracht kommen, bliebe nur die Möglichkeit der

Antragung bei dem unmittelbaren Ablegen der Leiche (...) Bei Melanie dagegen zeigte sich eine ungewöhnliche Vielzahl von Fasern der Schonbezüge, teilweise in Form von umschlingender Faserbüschel auf den Kletten. Sie müsste daher mangels einer anderen Antragungsmöglichkeit zunächst ebenfalls im „Bengendorfer Grund“ abgelegt, dann aber wieder aufgenommen und im Brennesselgestrüpp auf dem Wölfershäuser Parkplatz abgelegt worden sein. (...) Zu erwähnen ist hier auch, dass die an der Kleidung Melanies festgestellten außerordentlich zahlreichen, über die gesamte Kleidung verteilten Kletten nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Sonnberg zwar theoretisch durch eine zweimalige Ablage der Leiche angetragen worden sein können, allerdings nur bei einem ganz besonders gearteten, alle Kleidungsstücke an Vorder- und Rückseite des Körpers umfangreich mit Kletten behaftenden Ablauf der Ablage. Wahrscheinlicher dagegen sei eine zusätzliche vorherige Antragung durch Umherstreifen in einem mit Labkrautpflanzen bewachsenen Gebiet. Ein solches Umherstreifen kann in der Nacht bei einer Ablage der Leichen durch Reinhard Weimar nicht stattgefunden haben (...). Da die an Karolas Kleidung vorgefundenen Kletten zumindest einige Schonfaserbezüge aufwiesen, stellt sich zudem die Frage, wie diese Fasern nach der „Nachtversion“ und der sich hieraus für die Klettenantragung ergebenden Möglichkeiten überhaupt an die Kletten gelangt sein sollen. (...) Noch unvereinbarer mit der These vom Wegbringen der Mädchen durch ihren Vater in der Nacht ist schließlich auch, dass Kletten nach den Feststellungen von Dr. Sonnberg unter der Oberbekleidung Melanies gefunden wurden (...). Es ist unverständlich, wie diese Kletten beim bloßen Hinwerfen des toten Körpers am Fundort dort hingelangt sein sollen“ (Bl. 67, 68).

Die Kammer stützt sich zudem auf die Gutachten der Sachverständigen Dr. Gerchow, Prof. Dr. Rösch und Prof. Dr. Schlimme zum Mageninhalt der Kinder (Bl. 116- 122 des Urteils). Ausweislich der Urteilsgründe kommt der Sachverständige Prof. Dr. Gerchow zu dem Ergebnis, dass beide Kinder etwa um die gleiche Zeit die letzte Mahlzeit aufgenommen hätten. Diesen Zeitpunkt setzt er aufgrund seiner Erfahrung mit 1 bis 1,5 Stunden, maximal 2 Stunden an“. Der Sachverständige Prof. Dr. Rösch habe sich dieser zeitlichen Einordnung angeschlossen und zudem ausgeführt, der Mageninhalt von Melanie und Karola in seiner Zusammensetzung für die Aufnahme eines typischen kontinentalen Frühstücks spreche. Der Sachverständige Prof. Dr. Schlimme habe zudem zweifelsfrei festgestellt, dass Karola

relativ kurz vor ihrem Tod ein Milchprodukt zu sich genommen habe. Ferner sei nach den Ausführungen des Sachverständigen ein Kakaoprotein immunologisch zweifelsfrei nachgewiesen worden. Die vorgefundene Konzentration des Kakaoproteins habe derjenigen entsprochen, wie sie in Milchauflösungen von Kakaotränken üblicherweise vorliege. In den Urteilsgründen heißt es sodann „Die überzeugenden Gutachten der drei Sachverständigen lassen aus Sicht der Kammer praktisch nur den Schluss zu, dass Melanie und Karola am Vormittag des 04.08.1986 noch gelebt und etwa 1-1,5, maximal aber 2 Stunden vor ihrem Tod gefrühstückt haben. (...) Diese Schlussfolgerung deckt sich mit den ursprünglichen Angaben der Angeklagten im Rahmen ihrer „Tagversion“, denn bis zum 29.08.1986 hatte Monika Böttcher angegeben, beide Kinder hätten mit ihr am 04.08.1986 gemeinsam gefrühstückt, wobei Melanie Milch und Karola Kaba getrunken habe“ (Bl. 120). Im Folgenden führt die Kammer detailliert aus, aus welchen Gründen sich die Ergebnisse der Gutachten mit der „Nachtversion“ nicht sinnvoll in Einklang bringen lassen.

Nach den Feststellungen der Kammer konnte der mit der Obduktion der Kinder beauftragte Sachverständige Dr. med. Richter keine Anzeigen für ein Sexualdelikt erkennen (Bl. 53, 110). Allein anhand der vorgelegten Bilder, die im Kindergarten ausgestellt waren, auf einen sexuellen Hintergrund zu schließen, erscheint fernliegend. Zudem wurde durch den Sachverständigen angegeben, dass die Blase der Karola Weimar mit knapp 4 ml Urin nahezu leer gewesen sei. Die Harnblase der Melanie Weimar sei gänzlich leer gewesen (Bl. 110, 111). Ferner wird hierzu ausgeführt: „Zum Zeitpunkt der Blasenentleerung hat der Sachverständige ausgeführt, nur in einer Zeitspanne im Minutenbereich bliebe die Harnblase gänzlich leer oder so gering gefüllt wie bei Karola. Eine Zeitspanne von 5 bis 10 Minuten halte er für wahrscheinlich, mehr als 10 Minuten dagegen für unwahrscheinlich. An der gegenüber dem Landgericht Fulda geäußerten längeren Zeitspanne von 10 bis 15 Minuten halte er aufgrund seiner neueren Erkenntnisse nicht fest. Bei der Tötung eines Menschen – auch eines Kindes – nach einer gewissen Schlafdauer in der Nacht, finde man ausgehend von den üblichen Lebensgewohnheiten nach rechtsmedizinischer Erfahrung eine gefüllte Harnblase vor. Der vorliegende Blasenbefund spreche daher, sofern die Kinder nicht unmittelbar vor der Tötung auf der Toilette gewesen seien, gegen eine Tötung in der Nacht.“ (Bl. 112). Nach den

Feststellungen der Kammer ließe sich der entleerte Zustand der Harnblasen der Kinder bei einer nächtlichen Tötung nur auf zwei Weisen erklären. Entweder die Kinder hätten unmittelbar vor ihrem Tod beide auf der Toilette gewesen sein müssen, was aus Sicht der Kammer fernliegend erscheint, oder es hätte ein spontaner, vollständiger Urinabgang während der Erstickung erfolgen müssen. Allerdings wurde durch den Sachverständigen Prof. Dres. Kauert nur am Bettlaken und am Bettbezug Karolas, nicht aber an Melanies Bettlaken Urinspuren aufgefunden (Bl. 114).

Die Kammer stützt ihre Feststellungen hinsichtlich der Nachtversion auch auf die Angaben der damaligen Ehefrau des Raymond Elliott, der Schwester der Antragstellerin Brigitte Elliott. Hierzu wird ausgeführt „Während Pratt und die Angeklagte sich noch im Auto an der Teermischanlage aufhielten, wurde Brigitte Elliott gegen 2.30 Uhr in der Wohnung von ihrem Mann Raymond geweckt. Sie war früher als die Angeklagte, nämlich gegen 1.45 Uhr aus dem „Musikparadies“ nach Hause gekommen und hatte sich zu ihrem Mann schlafen gelegt. Gegen 2.20 Uhr wurde sie von diesem geweckt, da aus der Wohnung Weimar ein Weinen zu hören war. (...) Beide gingen schließlich nach unten und klopfen an der Wohnungstür der Familie Weimar. Sie erkannten nun, dass es Karola war, die weinte. Nach einem Klopfen dauerte es einige Zeit, dann öffnete Karola die Wohnungstür und erklärte auf Fragen ihrer Tante, dass sie eingenässt habe. Die Elliotts gingen sodann in die Wohnung hinein, Brigitte Elliott säuberte Karola, zog ihr ein neues Höschen an, hängte die nasse Schlafanzughose im Bad zum Trocknen auf und legte Karola wieder ins Bett, wo sie sofort ruhig wieder einschlief (...). Gegen 3 Uhr verließen die Elliots die Wohnung Weimar, zuvor hatte Brigitte Elliott noch nach Melanie gesehen und diese zugedeckt. (Bl. 15). Diese Feststellungen stützen sich auf die Angaben der Zeugin Brigitte Elliott in ihrer richterlichen Vernehmung vom 15.09.1986. Die Schilderungen werden jedoch auch gestützt durch die Angaben der Antragstellerin in ihren im Urteil aufgeführten Vernehmungen vom 12.08.1986 und 28.08.1986. In der Vernehmung vom 12.08.1986 habe die Angeklagte angegeben „...und sei gegen 3 Uhr nach Hause gekommen. Dort habe sie im Flur Licht gemacht und zunächst nach den Kindern geschaut, wobei sie gemerkt habe, dass Karola einen frischen Schlüpfer angehabt habe. (...) Im Bad habe sie festgestellt, dass dort Karolas Schlafanzughose am Wäschetrockner gehangen habe und im

Bereich der Beine nass gewesen sei". (Bl. 32). Auf Seite 40 heißt es weiter „Sodann wurde der Angeklagten vorgehalten, sie habe zuvor in dieser Vernehmung ausgesagt, dass sie in der Nacht bei Karola ein anderes Unterhöschen bemerkt habe und dies auf Nachfrage spontan damit begründet, Karola habe ihr selbst vom Wechsel des Höschens durch ihre Tante Brigitte berichtet- was jedoch nach der „Nachtversion“ gar nicht stimmen könne. Frau Böttcher wirkte nach dem Vorhalt auf die Vernehmungsbeamten nervös und nach einer Erklärung suchend; sie antwortete schließlich, sie habe dies so gesagt, weil sie es vorher auch schon immer gesagt habe" (Bl. 40). Sprechen daher gewichtige Gründe dafür, dass sich die Schwester der Antragstellerin vor deren Rückkehr in der Wohnung aufhielt und die Kinder zu diesem Zeitpunkt noch lebten, erscheint eine Rückkehr des Raymond Elliott ohne seine damalige Ehefrau zur Tötung der Kinder in dem Zeitfenster von etwa 20 Minuten bis zum Eintreffen der Antragstellerin unwahrscheinlich.

Vor diesem Hintergrund ist bei der gebotenen Gesamtwürdigung, die das Antragsvorbringen zum gesamten Akteninhalt und zum bisherigen Beweisergebnis in Beziehung setzt, nicht ernsthaft und genügend wahrscheinlich zu erwarten, dass die Kammer bei Kenntnis der neuen Tatsachen und Beweismittel zu einer anderen Entscheidung über die Täterschaft der Verurteilten gelangt wäre. Ernste Gründe für eine Beseitigung des Urteils liegen daher nicht vor.



Hilbrecht
Staatsanwältin als Gruppenleiterin